Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt -Der Landrat-

Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach §35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt-GGVSEB) im Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Aufgrund des §35 GGVSEB wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der gefährlichen Güter

Die in der Anlage 1 Nr.1 bis 3 der GGVSEB aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse3, die in der Anlage1 Nr.4 genannt sind (siehe §35 Abs.1 GGVSEB und der Möglichkeit der Anwendung der Ausnahme Nr.14 (S) der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung-GGAV 2002)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich die sonstigen geeigneten Straßen nach Festlegung 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- Autobahnen (35 Abs.2 GGVSEB),
- außerhalb geschlossenen Ortschaften die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen und des Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der StVO) die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3. Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus dem mit Verkehrszeichen 261 oder 269 und anderen Verkehrszeichen der StVO gesperrten Straßen.

Das betrifft im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt folgende Straßenabschnitte:

für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (beschildert mit VZ 269 StVO)

L 1147 Katzhütte - Neuhaus

L 2654 Reichmannsdorf Meura

K 178 Pippelsdorf - Abzw.Lositz

K 149 Unterwellenborn - L 1107

Stadtstraße Abzweig Metallaufbereitung Wöhlsdorf B 85 Aue am Berg

für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (beschildert mit VZ 261 StVO)

K184 OA Großneundorf

- OE Gräfenthal

K137 OA Lichtenhain/ Bergbahn - OE Mellenbach

Im Winter sind weiterhin für alle Klassen gefährlicher Güter folgende Zufahrtsstraßen gesperrt (Verkehrszeichen werden nicht aufgestellt):

Ortszufahrten K 174 - Sommersdorf

K 175 -Creunitz

K 180..- Lichtenhain/Gräfenthal

Ortszufahrten von Deesbach

Abzweig L 1145 - K 138 Deesbach

Abzweig L 1145 in Oberweißbach – Richtung Fröbelturm – Deesbach

2.4 Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Fahrziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 35 Abs.2 Satz1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren

3.2 Fahrwege außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen: autobahnähnlich ausgebaute Straßen, Kraftfahrstraßen, Bundesstraßen, Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf kürzesten Weg die ranghöchste Straße Anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrwege innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (VZ 306 StVO) zu benutzen.

Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen, mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen)

4.1.1 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte-bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln.

Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet

4.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbestimmung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Nummer 4.1 bis 4.2 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsreglungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erteilt

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Straßenverkehrsamt SG Straßenverkehr Schwarzburger Chaussee 12 07407 Rudolstadt

Telefon: (03672) 823247 bzw. (03772) 823248

Telefax: (03672) 823376

7. Ämtersprechzeiten im Ladratsamt

telefonische Erreichbarkeit

von 8.00 - 12.00 Uhr

Montag			von 8.00 - 16.00.Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	, 13.00 - 16.00 Uhr	von 8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch			von 8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00.Uhr.,	13.00 - 18.00.Uhr	von.8.00 – 18.00 Uhr

8. In-Kraft-Treten

Freitag

8.1 Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am 01.08.2014 in Kraft.

9.00 – 12.00 Uhr

Die Allgemeinverfügung vom 23.10.2002 veröffentlicht im Thür. Staatsanzeiger Nr. 50/2002, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Saalfeld, den 01.07-2014

Hartmut Holzhey Landrat